



Brüssel, den 8. Dezember 2015
(OR. en)

13142/15
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0135 (NLE)

MAR 122
ENV 640
JUSTCIV 239
TRANS 332

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	12299/15 MAR 104 ENV 581 JUSTCIV 217 TRANS 300
Nr. Komm.dok.:	10248/15 JUSTCIV 155 TRANS 220
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ratifizierung des Protokolls von 2010 zu dem Internationalen Übereinkommen über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung schädlicher und gefährlicher Stoffe auf See durch die Mitgliedstaaten im Namen der Union und ihren Beitritt zu diesem Protokoll, mit Ausnahme der Aspekte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen <ul style="list-style-type: none">– <i>Grundsätzliche Einigung</i>– <i>Erklärung der Kommission</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der Kommission für das Protokoll über die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter und das Ratsprotokoll.

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Abschluss des Protokolls von 2010 zum HNS-Übereinkommen gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV vollständig in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt, und kann dem vom Rat vertretenen Ansatz nicht zustimmen. Die Kommission behält sich all ihre Rechte in dieser Hinsicht vor.

Die Kommission ist zudem nicht mit der vom Rat gewählten materiellen Rechtsgrundlage einverstanden.

Sie ist auch der Ansicht, dass es im Interesse einer einheitlichen Umsetzung des Protokolls von 2010 zum HNS-Übereinkommen und angesichts des Ziels und Inhalts des HNS-Übereinkommens von 2010 von größter Bedeutung ist, dass die Mitgliedstaaten das Protokoll innerhalb eines bestimmten angemessenen Zeitraums ratifizieren und umsetzen. Jede andere Lösung würde zur einer Fragmentierung der in der Union geltenden Vorschriften führen.
